

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister  
Aktenzeichen:

Wildau: 06.08.2014

---

Beratung: x Hauptausschuss

Sitzung am: 30.09.2014

Beschluss: x Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 14.10.2014  
Beschluss-Nr.:S 02/34/14

---

**Betreff: Bestätigung des unparteiischen Mitgliedes und Vorsitzenden der Einigungsstelle und dessen Stellvertreters für die Amtszeit der Personalvertretung von 2014 bis 2018**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Frau Rechtsanwältin Beate Kahl wird als unparteiisches Mitglied und Vorsitzende der Einigungsstelle und Herr Rechtsanwalt Ingo Küchler als Stellvertreter des Vorsitzenden der Einigungsstelle bestätigt.

**Begründung:**

Gemäß § 71 Personalvertretungsgesetz Brandenburg (PersVG) wird bei jeder obersten Dienstbehörde, bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beim obersten Organ eine Einigungsstelle gebildet. Neben den Mitgliedern der Einigungsstelle, die jeweils von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite benannt werden, muss ein unparteiisches Mitglied und dessen Vertreter, auf die sich Dienststelle und Personalvertretung einigen, benannt werden. Das unparteiische Mitglied führt den Vorsitz. Das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle erhält für die Behandlung jedes Einzelfalles eine Entschädigungspauschale, deren Höhe der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Sachverständige bestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Regelungen zu den finanziellen Auswirkungen wurden im Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 2002 „Festsetzung der Entschädigung für das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle“ festgeschrieben. (siehe Anlage)

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....  .....

abgelehnt: .....  .....


zurückgezogen: .....  .....

überwiesen an den Ausschuss: .....  .....

beschlossen mit den Änderungen: .....  .....

Vermerk:

Es war(en) .....  ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

